

## Orientierungssätze:

1. Die Kapelle dient nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers. Sie ist bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise bereits deshalb nicht förderlich, weil sie auf die Höhe der Einnahmen des Betriebs keine Auswirkungen hat. Auf die Entfernung zur Hofstelle kommt es nicht an.
  
2. Das Vorhaben kollidiert mit den Planungen für eine Verlegung der Autobahn A 8, die ihm als öffentlicher Belang entgegengehalten werden können. Es ist dabei unerheblich, dass es sich nur um eine Vorplanung handelt. Zwar werden Planungen von Bundesfernstraßen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 9 a FStrG erst mit der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bzw. von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben wird, vor den geplanten Straßenbau erheblich erschwerenden Veränderungen geschützt. Diese generelle Veränderungssperre, die nur ausnahmsweise überwunden werden kann (§ 9 a Abs. 5 FStrG), schließt jedoch eine Auslegung des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht aus, wonach Straßenplanungen auch in einem früheren Stadium einem nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegengehalten werden können.

1 ZB 12.142  
M 1 K 11.4648

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt \*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch die Landesadvokatur Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Kapelle  
(Fl.Nr. 720 Gemarkung \*\*\*\*\*);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 20. Dezember 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Lorenz,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

ohne mündliche Verhandlung am **2. April 2012**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

- 1 Der Kläger begehrt die Baugenehmigung für eine Kapelle mit einer Grundfläche von 3,5 m<sup>2</sup> auf einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück im Außenbereich.
- 2 Mit Schreiben vom 19. April 2011 und 24. Mai 2011 teilte die Autobahndirektion Südbayern dem zuständigen Landratsamt mit, das Bauvorhaben kollidiere mit den Planungen für eine Verlegung der Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Piding (sog. Nordumfahrung). Dabei wurde ein Plan vorgelegt, der die Trassenführung parzellengenau erkennen lässt.
- 3 Mit Bescheid vom 14. Juli 2011 lehnte das Landratsamt den Bauantrag ab. Das nicht privilegierte Außenbereichsvorhaben widerspreche der Darstellung des Grundstücks im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche und beeinträchtige die natürliche Eigenart der Landschaft. Zudem befinde sich das Grundstück im Bereich der künftigen Trassenführung der Bundesautobahn A 8.
- 4 Die dagegen gerichtete Verpflichtungsklage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2011 ab.
- 5 Der Kläger beantragt, die Berufung zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe.
- 6 Der Beklagte beantragt, den Antrag abzulehnen.

### **II.**

- 7 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 8 A) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Klage auf Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung einer Kapelle abgewiesen.

- 9 1. Das Bauvorhaben, das unstreitig im Außenbereich verwirklicht werden soll, ist weder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.
- 10 a) Die Kapelle dient nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers. Sie ist ihm bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise bereits nicht förderlich, weil sie auf die Höhe der Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb keine Auswirkungen hat. In diesem Zusammenhang kommt es auf die Entfernung zur Hofstelle nicht an. Die (möglichst) nahe räumliche Zuordnung eines Bauvorhabens zu dem Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs ist nur insoweit für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB relevant, als sie der konkreten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise dienlich und für den Betriebserfolg von Bedeutung ist (vgl. BVerwG vom 16.5.1991 NVwZ-RR 1992, 400). Gegen die vom Verwaltungsgericht erwogene Differenzierung zwischen hofnahen („wohl genehmigungsfähig“) und hoffernen Kapellen sprechen auch die hiermit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten. Zudem erscheint es jedenfalls in der heutigen Zeit unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt, dass Landwirte bei der Errichtung von Kapellen im Außenbereich gegenüber anderen Berufsgruppen und Personen bevorzugt werden.
- 11 b) Das Verwaltungsgericht hat mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass sich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB berufen kann. Insoweit enthält die Antragsbegründung bereits keine Darlegungen, die die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils substantiiert in Zweifel ziehen würden.
- 12 2. Als sonstiges Vorhaben im Sinn von § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt die geplante Kapelle öffentliche Belange im Sinn von § 35 Abs. 3 BauGB.
- 13 a) Soweit das Verwaltungsgericht allerdings unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 3.5.1974 BauR 1974, 328) annimmt, der formale Widerspruch zu der Darstellung des Baugrundstücks als landwirtschaftliche Fläche in dem einschlägigen Flächennutzungsplan bilde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB eine absolute Schranke, die eine Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausschließe, greift seine Argumentation zu kurz. In der genannten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, eine Art „Abwägung“ könne im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 BBauG in Betracht kommen,

wenn es um die Gewichtigkeit der durch ein Vorhaben berührten öffentlichen Belange und damit darum gehe, ob überhaupt eine Beeinträchtigung vorliege. Damit nimmt das Gericht Bezug auf seinen Ansatz, wonach im Rahmen einer „nachvollziehenden“ Abwägung zu ermitteln ist, ob das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt oder ihm derartige Belange entgegenstehen (vgl. BVerwG vom 15. 3.1967 BVerwGE 26, 287/291 ff.; vom 27.1.2005 BVerwGE 122, 364/366). Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht wenig später klargestellt, dass die Darstellungen eines Flächennutzungsplans nicht einfach wie Rechtssätze anwendbar sind (vgl. BVerwG vom 28.2.1975 DVBl 1975, 516/519). Dies folgt bereits daraus, dass die nicht parzellengenauen, relativ „grobmaschigen“ Darstellungen eines Flächennutzungsplans im Gegensatz zu den rechtsverbindlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans keinen Rechtsnormcharakter haben. So darf beispielsweise der Inhalt eines Bebauungsplans in gewissem Umfang von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen (vgl. BVerwG vom 28.2.1975 DVBl 1975, 661). Stimmt ein Bauvorhaben mit dem Inhalt des Flächennutzungsplans nicht überein, führt dies demnach nicht schematisch oder automatisch zur Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs. Vielmehr ist anhand der tatsächlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wobei allerdings nach Auffassung des Senats eine (widerlegbare) Vermutung für eine Beeinträchtigung und damit für eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des nicht privilegierten Vorhabens spricht (weitergehend das BVerwG in dem Urteil vom 28.2.1975 DVBl 1975, 516/519, wonach die Darstellungen eines Flächennutzungsplans „immer nur als Unterstützung und einleuchtende Fortschreibung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten geeignet sind, zum Vorliegen eines beeinträchtigten öffentlichen Belanges beizutragen“). Nach alledem spricht viel dafür, dass dem Bauvorhaben des Klägers die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entgegengehalten werden können, weil es die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nur unerheblich beeinträchtigt.

- 14 b) Ob die Kapelle wegen des Widerspruchs zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans bauplanungsrechtlich unzulässig ist, kann jedoch dahinstehen, weil sich die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 144 Abs. 4 VwGO analog). Das Bauvorhaben kollidiert mit den Planungen für eine Verlegung der Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Piding (sog. Nordumfahrung), worauf bereits der Ablehnungsbescheid hingewiesen hat, und beeinträchtigt damit einen öffentlichen Belang. Dass dieser in § 35 Abs. 3 BauGB nicht ausdrücklich genannt wird, ist unschädlich, weil die dortige Aufzählung öffentlicher Belange nicht abschließend ist („insbesondere“). Wie der mit Schreiben der Autobahndi-

reaktion Süd vom 19. April 2011 vorgelegte Plan zeigt, liegt eine hinreichend konkrete Planung vor, die es rechtfertigt, einen (beeinträchtigten) öffentlichen Belang zu bejahen.

- 15 Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass es sich nur um eine Vorplanung handle. Auch der Flächennutzungsplan ist seinem Wesen nach ein nur vorbereitender Plan (vgl. BVerwG vom 28.2.1975 DVBl 1975, 661), der einem nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegengehalten werden kann. Zudem ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung ein unbenannter öffentlicher Belang im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sein kann (vgl. BVerwG vom 1.7.2010 BVerwGE 137, 247/249 m. w. N.). Zwar werden Planungen von Bundesfernstraßen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 9 a FStrG erst mit der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bzw. von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben wird, vor den geplanten Straßenbau erheblich erschwerenden Veränderungen geschützt. Diese generelle Veränderungssperre, die nur ausnahmsweise überwunden werden kann (§ 9 a Abs. 5 FStrG), schließt jedoch eine Auslegung des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht aus, wonach Straßenplanungen auch in einem früheren Stadium einem nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegengehalten werden können. Dies ist jedenfalls dann angebracht, wenn, wie hier, eine parzellengenaue Trassenplanung vorliegt, die einem Betroffenen bei Kenntniserlangung eine Gegenplanung ermöglicht, die ausschließlich oder hauptsächlich dazu bestimmt ist, die Realisierung der Straßenplanung zu verhindern (vgl. den Bericht „Mit Gottes Hilfe: Kapelle soll Autobahnbau verhindern“ in der Sendung quer des Bayerischen Fernsehens vom 19.1.2012).
- 16 B) Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Aus den Ausführungen unter A) ergibt sich, dass die vom Kläger aufgeworfenen Fragen nicht entscheidungserheblich sind.
- 17 C) Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, weil sein Rechtsmittel erfolglos geblieben ist (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- 18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 sowie § 52 Abs. 2 GKG.

- 19 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dhom

Lorenz

Dihm